



Öffnungsschritt 1

Außenanlagen <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktarmer Sport mit max. 20 Personen. • Umkleiden und Duschen dürfen nicht genutzt werden • Weitläufige Anlagen dürfen von mehreren individualsportlichen Gruppen genutzt werden. 	Innensportanlagen <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktarmer Sport mit max. 5 Personen aus 2 Haushalten
--	--

Öffnungsschritt 2

Außenanlagen und Innensportanlagen <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktarmer Sport • 20m² pro Person • Umkleiden und Duschen dürfen nicht genutzt werden

Öffnungsschritt 3

Außenanlagen und Innensportanlagen <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktarmer Sport • 10m² pro Person • Umkleiden und Duschen dürfen nicht genutzt werden

Testpflicht/Geimpfte/Genesene:

Für die Nutzung der städtischen Einrichtungen gilt eine Testpflicht:

Alle teilnehmenden Personen müssen einen tagesaktuellen negativen Coronatest vorweisen können. Dieser darf nicht älter als 24 Stunden sein. Geimpfte und Genesene sind von dieser Testpflicht befreit.

Als -Nachweis gilt ein negatives Ergebnis einer durchgeführten Testung in einem der Testzentren in der Stadt, oder eine entsprechende Bescheinigung z.B. durch die Schule. Zu testende Personen dürfen auch einen für Laien zugelassenen Schnelltest unter Aufsicht geeigneter Dritter durchführen und bescheinigen lassen. Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Geimpfte/Genesene:

Als geimpfte/genesene Personen gelten:

- Alle Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen vollständig abgeschlossene Impfung haben und diese mittels Impfdokumentation nachweisen können.
- Bei Impfstoffen, die mehr als eine Impfdosis benötigen, gilt eine Impfung für Personen, die mit mindestens einer Impfdosis geimpft sind, als abgeschlossen, sofern diese Personen zuvor bereits selbst positiv getestet waren und sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen.
- Alle Personen, die bereits selbst positiv getestet waren, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen und keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegen. Die nachgewiesene Infektion muss mindestens 28 Tage und darf höchstens sechs Monate zurückliegen.

Profi-, Spitzen-, Reha-Sport

Folgende Änderungen gilt es zu beachten:

Öffnungsschritt 1 : Auf Außenanlagen bis zu 100 Zuschauer*innen mit Maskenpflicht und Testpflicht

Öffnungsschritt 2: Innensport und Außenanlagen bis zu 250 Zuschauer*innen mit Maskenpflicht und Testpflicht

Wichtige Punkte:

Erstellung Hygienekonzept:

- **Dokumentation der Teilnehmenden**
- **Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln**
- **Einhaltung der Mindestabstände**
- **Bemessung der Personenzahl**
- **Benennung einer verantwortlichen Person**
- **Testkonzept**

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Team der Vermietung:

A-M Frau Rüdiger 0761 201-2489

N-Z Frau Danner 0761 201 -2689